Allgemeiner Anzeiger

für **Rangsdorf, Groß Machnow** und **Klein Kienitz**

www.rangsdorf.de www.grossmachnow.de www.kleinkienitz.de

16. Januar 2010 Nr. 1 – 14. Jahrgang – 2. Woche

Der winterliche Rangsdorfer See

Foto: Sandra Jüngst

Öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde Rangsdorf

17. Januar

16:00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festsaal), Am Strand 1, Rangsdorf
Neujahrskonzert mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde e.V.

23. Januar

22:00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Diskothek), Am Strand 1, Rangsdorf
Greenhouse

31. Januar

15:00 Uhr
Galerie Kunstflügel, Seebadallee 50, Rangsdorf
Die Kampmanns – Wege der Künstlerfamilie von Rangsdorf in die Welt – Ausstellungseröffnung
Veranstalter: GEDOK Brandenburg e.V. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.

1. Februar

16:30 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Raum Möwe), Am Strand 1, Rangsdorf
Berliner Puppentheater

4. Februar

19:30 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festsaal), Am Strand 1, Rangsdorf
Die Volkstümliche Musikantenparade

6. Februar

19:00 Uhr - 02.00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf
Karneval mit dem GCR e.V. – 1. Hauptveranstaltung

22:00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Diskothek), Am Strand 1, Rangsdorf
Saturday Night Fever

7. Februar

10:00 Uhr - 13.00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf
1. Kinderkarneval

15:00 Uhr - 18.00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf
2. Kinderkarneval

8. Februar

19:00 Uhr
Galerie Kunstflügel, Seebadallee 50, Rangsdorf
1. Rangsdorfer Galeriegespräch – Zu Gast: Hans-Otto Bräutigam, Moderation: Gisela Zimmer (rbb)
Veranstalter: GEDOK Brandenburg e.V. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.

13. Februar

19:00 Uhr - 02.00 Uhr
Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf
Karneval mit dem GCR e.V. – 2. Hauptveranstaltung

Letzte Aktualisierung: 29.12.2009

Veranstaltungen des ASB Seniorentreff Rangsdorf

Montag, 18. Januar
13.15 - 14.15 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Skoda, ausgebildete Gedächtnistrainerin

Dienstag, 19. Januar
13.30 Uhr: Treffen der pensionierten Lehrer
14.00 - 17.00 Uhr: Treffen der Selbsthilfegruppe „Multiple Sklerose" mit Frau Kleinschmidt zum gemütlichen Beisammensein und Austausch von Informationen
14.00 Uhr: Treffen der Selbsthilfegruppe Allgemeine Behinderungen

Mittwoch, 20. Januar
13.30 Uhr: Treffen der Gruppe AWO zum Kaffeenachmittag
14.30 - 15.30 Uhr: Gymnastik mit Frau Schalbe, anschl. gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 21. Januar
14.00 Uhr: Kaffeetafel, anschl. bis 17.00 Uhr Spielenachmittag

Freitag, 22. Januar
13.30 Uhr: Treffen zum Handarbeitsnachmittag
14.00 Uhr: Kegelnachmittag

Montag, 25. Januar
13.15 - 14.15 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Skoda, ausgebildete Gedächtnistrainerin
14.30 - 15.30 Uhr: Seniorentanzkurs

Dienstag, 26. Januar
12.00 Uhr: Treffpunkt China-Restaurant zum Mittagessen Anmeldungen bis zum 22. 01. 2010 erforderlich!

Mittwoch, 27. Januar
14.00 - 15.00 Uhr: Rückenschule unter Anleitung von Frau Sobotta

Donnerstag, 28. Januar
14.00 - 14.30 Uhr: Kaffeetafel anschließend bis 17.00 Uhr Gesellschaftsspiele (Rommé, Skat, Mensch ärgere Dich nicht)

Freitag, 29. Januar
13.30 - 15.30 Uhr: Kaffeetafel, anschließend Handarbeitsnachmittag

Änderungen vorbehalten!

Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee, Kuchen und Getränke
Telefon: 033708 / 21494, Seebadallee 9
Öffnungszeiten: Montag / Mittwoch / Freitag von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag / Donnerstag von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2009 ..... Seite 3
2. Beschlüsse des Hauptausschusses vom 29.10.2009 ..... Seite 5
3. Beschlüsse des Hauptausschusses vom 10.12.2009 ..... Seite 5
4. Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 27.11.2009 ..... Seite 5
5. Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.11.2009 ..... Seite 10
6. Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes ..... Seite 11

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 3 und 4 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (7. Jahrgang, Nr. 18 vom 18.12.2009) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

In der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 26.11.2009 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beschluss der Jahresrechnung 2008 für die Kita Waldhaus des DRK

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung 2008 für die Kita Waldhaus des DRK.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Rückzahlung des Überschusses in Höhe von 102.815,44 Euro an den Haushalt der Gemeinde Rangsdorf 2009.

[Seit Januar 2007 ist das DRK Träger der Kita Waldhaus. Die geleisteten Abschlagszahlungen für das Jahr 2008 waren zu hoch. Die Überzahlung wird an die Gemeinde zurückerstattet.]

Beschluss der Jahresrechnung 2008 für die Kita Schwalbennest (Waldorf)

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung 2008 für die Kita Schwalbennest (Waldorf-Kita).
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Rückzahlung des Überschusses in Höhe von 58.862,92 Euro an den Haushalt der Gemeinde Rangsdorf 2009.

[Der gemeindliche Zuschuss war auf eine durchschnittliche Auslastung von 40 Kindern ausgerichtet. Tatsächlich wurden aber nur 30 Kinder betreut. Die Überzahlung wird an die Gemeinde zurückerstattet.]

Beschluss der Jahresrechnung Kita, Hort und offene Jugendarbeit 2008 des Evangelischen Kirchenverbandes Süd für die Kirchengemeinde Groß Machnow / Klein Kienitz

1. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung für Kita, Hort und offene Jugendarbeit 2008 des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Süd für die Kirchengemeinde Groß Machnow / Klein Kienitz.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, den Fehlbetrag in Höhe von 3.682,06 Euro an den Evangelischen Kirchenkreisverband Süd auszuzahlen.

[Der Fehlbetrag resultiert aus Mindereinnahmen, die nach Einführung der neuen, für die gesamte Gemeinde Rangsdorf gültigen Kita-Beitragssatzung sowie der Erhöhung, der zu betreuenden Kinder im Hort „Lummerland" (geplant waren 80 Kinder, betreut wurden ab September 125).]

Beschluss zum Ergebnis der Verwaltertätigkeit aus 2008 der WG „Funk" für die Gemeinde Rangsdorf

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2008 der WG „Funk" zur Wohnungswirtschaft Rangsdorf.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den laufenden Gewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Verwaltungsbetreuung an den Haushalt 2009 der Gemeinde Rangsdorf abzuführen.

[Die WG „Funk" betreut die gemeindeeigenen Wohnungen in Rangsdorf. Der entstandene Gewinn wird an die Gemeinde abgeführt.]

Änderung der Schließzeiten 2010 in der gemeindlichen Kindertagesstätte „Spatzennest"

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der im Kita-Ausschuss der Kita „Spatzennest" beratenen Schließzeiten für das Jahr 2010. Neuer Schließtag ist der 15.03.2010. Dafür entfällt der Schließtag am 16.04.2010.

[Der Schließtag steht den Erzieherinnen für eine Weiterbildung zur Verfügung. Die Dozentin, die die Weiterbildung anbietet, kann die Veranstaltung nur an diesem veränderten Termin durchführen.]

Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf fasst den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung vom Oktober 2009 und billigt die Begründung mit dem Umweltbericht.

[Nach jahrelanger öffentlicher Diskussion erfolgt mir dem Feststellungsbeschluss ein Abschluss der Änderungen. Zum einen ist im geänderten Flächenutzungsplan nun auch die Gemarkung Groß Machnow enthalten, zum anderen wurden vor allem in der Gemarkung Rangsdorf zahlreiche Änderungen vorgenommen. Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage für die Flächennutzung in der Gemeinde, aus ihm werden konkrete Bebauungspläne entwickelt. Im Flächennutzungsplan enthaltene Nutzungen werden erst mit einer konkreten weiteren Bauleitplanung verbindlich - vorhandene Nutzungen haben Bestandsschutz. Anderseits regelt der Flächennutzungsplan die Entwicklung der Gemeinde über die Bodennutzung für die nächsten Jahre.]

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Beitrittsbeschluss zu den Forderungen der höheren Verwaltungsbehörde zum Bebauungsplan RA 2-1 „Ladestraße" der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erklärt durch Beschluss den Beitritt zu den im beiliegenden Genehmigungsbescheid durch die höhere Verwaltungsbehörde vom 26. Oktober 2009 (Az. 63.3.04.09) aufgeführten Maßgaben und Auflagen und beschließt die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen sowie redaktionelle Ergänzungen zum Bebauungsplan RA 2-1 „Ladestraße". Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

[Der Bebauungsplan wurde zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht. Die Genehmigung des Plans wurde mit Maßgaben und Auflagen erteilt, die wiederum einen Beitrittsbeschluss erforderlich machen.]

Bahnübergangsbeseitigung; hier: Querschnittsgestaltung im Trogbereich

Die Gemeindevertretung Rangsdorf fordert die Planung für die Eisenbahnüberführung zu überarbeiten und den Geh-/ Radweg im Trogbereich auf mindestens 3,70 m zu vergrößern unter Beibehaltung der geplanten Trogbreite (LW 12,75 m). Die Gemeinde finanziert die Umplanungskosten vor. Die endgültige Kostenübernahme ist mit dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung zu regeln.

[Die Auswertung der Zählungen von Fußgängern und Radfahrern an mehreren Tagen an der Bahnbrücke und dem Bahnübergang, haben gezeigt, dass aufgrund verschiedener Faktoren (Zugankunft, Unterrichtsbeginn etc.) zu bestimmten Zeiten mit hohem Fußgänger bzw. Radfahreraufkommen zu rechnen ist. Deshalb empfiehlt es sich, die Planung für den Geh-/Radweg zu überarbeiten, um diesen zu vergrößern.]

Gestaltung des Denkmals in der Seebadallee Höhe Hausnummer 19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Neugestaltung des Denkmals in der Seebadallee vor dem Grundstück 19 entsprechend den beiliegenden Projektangaben zu.

[Das Denkmal soll – angelehnt an die ursprüngliche Form – mit neuen, ergänzenden Inschriften wieder aufgebaut werden. Notwendig ist diese Maßnahme wegen Witterungsschäden am Denkmal.]

Ankauf eines Flurstückes im Gartenweg als Straßenfläche

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des Grundstückes im Gartenweg, Flur 5 Flurstück 65 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 152 m² zu einem Kaufpreis von 5.000 € bei Übernahme der Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung zur Verbreiterung der Straße.

[Die Straße ist im Bereich Friedensallee sehr schmal, sodass dieser Bereich nur als Einbahnstraße genutzt werden kann. Durch den Ankauf kann die Straße verbreitert werden, um Begegnungsverkehr zuzulassen.]

Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe [Friedhofssatzung]

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

[Aufgrund einer Beanstandung im Rahmen der Normenprüfung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie musste die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet werden. Gleichzeitig wurde diese, in Anlehnung an die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, mit der Aktualisierung zum Brandenburgischen Bestattungsgesetz und den örtlichen Begebenheiten angepasst.]

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe [Friedhofsgebührensatzung]

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

[Aufgrund einer Beanstandung im Rahmen der Normenprüfung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie musste die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet werden. Gleichzeitig wurde diese, in Anlehnung an die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, mit der Aktualisierung zum Brandenburgischen Bestattungsgesetz und den örtlichen Begebenheiten angepasst.]

Antrag der Zählgemeinschaft FDP, CDU u. DPR – Änderung des Beschlusses 619 vom 12.07.2007 zur Finanzierung von zusätzlichen Erzieherstellen im Kita Bereich

Der Beschlusstext soll wie folgt geändert werden:
Punkt 1 wird wie folgt gefasst: „1. Allen Kitas, die Sprachförderung nach dem Kita-Gesetz in Rangsdorf *mit eigenem Personal* durchführen, wird eine 10%ige Überschreitung des notwendigen pädagogischen Personals erlaubt. Wird zusätzlich die musikalische Früherziehung mit eigenem Personal durchgeführt, ist eine zusätzliche Überschreitung von 2 % des notwendigen pädagogischen Personals möglich."
„Die Änderung tritt zum 01.01.2010 bis auf Widerruf durch die Gemeindevertretung in Kraft."

[Bisher wurde die musikalische Früherziehung überwiegend durch externes, kostenpflichtiges Personal angeboten. An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde zu 50 Prozent. Kitas, die die musikalische Früherziehung selbst durchführen und bei denen der Zuschuss der Eltern nicht anfällt, profitierten von dieser Regelung nicht. Es muss aber entsprechend mehr Personal zur Verfügung stehen, um diese Aufgaben erfüllen zu können.]

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Gebäude- und Grundstücksankauf
Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des Grundschulerweiterungsbaues in Groß Machnow bis zum 31.12.2009 einschließlich Grundstücksfläche.

[Durch den Ankauf wird der Haushalt um hohe Mietzahlungen entlastet und die Gemeinde verzeichnet einen Vermögenswertzuwachs.]

Verkauf einer Grundstücksfläche
[Das Grundstück wird nicht zur Erfüllung kommunaler Aufgaben oder als Straßenland benötigt.]

Abschluss eines Vertrages
Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Vertrages zur finanziellen Absicherung der BADC im Rahmen des Projektes „Auenverbund BBI Süd" in der Fassung der Vorlage der Gemeindeverwaltung.

[Hierbei handelt es sich um ein Naturschutzprojekt im Flughafenumfeld des BBI. Der Vertrag ist eine überarbeitete Fassung der Gemeindeverwaltung, die notwendige Änderungen beinhaltet. Der vorgelegte Vertragsentwurf der Gesellschaft wurde abgelehnt.]

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

In der 8. Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf wurden am 29.10.2009 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Zustimmung zur Mitfinanzierung einer Kombi-Lohn-Stelle

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der in der Darstellung des Sachverhaltes genannten Kombi-Lohn-Stelle zu.

[Für den Kulturverein und das Bückermuseum soll eine Kombilohnstelle geschaffen werden, die über die Gemeinde mitfinanziert wird.]

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Bewilligung einer Dienstbarkeit

In der 9. Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf wurden am 10.12.2009 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage in 15834 Rangsdorf, Kienitzer Straße 55

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage in 15834 Rangsdorf, Kienitzer Straße 55, Flur 14, Flurstück 12.

[Dieser Beschluss wurde abgelehnt, da sich das geplante Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die umgebene Bebauung einfügte und somit zu ungewollten städtebaulichen Spannungen führen würde. Außerdem beinhaltete die Planung eine, an das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung" angrenzende Garagenbebauung, derentwegen vorhandener Baumbestand hätte vernichtet werden müssen.]

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Rangsdorf, Zeisigweg 66

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Grenzweg" zur Überschreitung der Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Rangsdorf, Zeisigweg 66, Flur 11, Flurstück 814.

[Da im Zeisigweg bei verschiedenen Grundstücken bereits Befreiungen von den Festsetzungen in Bezug auf Überschreitung der Baugrenzen erteilt wurden, wurde hier aus Gründen des Gleichheitsprinzips und wegen der vertretbaren städtebaulichen Abweichung der Befreiung zugestimmt.]

Errichtung einer Pferdekoppel im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 13

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag Errichtung einer Pferdekoppel für 8 Pferde im OT Groß Machnow, Dorfstraße 13, Flur 4, Flurstück 31 und TF 788.

[Die Flächen befinden sich im Außenbereich des Ortsteiles Groß Machnow und sind laut Flächennutzungsplanentwurf als Grün- und landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.]

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Abschluss eines befristeten Pachtvertrages

Brückenersatzneubau in der Stauffenbergallee – Schadenersatzforderungen
Der Hauptausschuss bestätigt den am 17.11.2009 vor dem Landgericht Potsdam mit dem Kläger geschlossenen Vergleich.

Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 27.11.2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBI. I S.226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 26. November 2009 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf gilt für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtungen der Gemeinde.
(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder deren Angehörige 1. Grades oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten für Besucher zu begehen.
(2) Die Öffnungszeiten sind am Friedhofseingang auf einer Tafel, gemeinsam mit der Friedhofsordnung, bekanntgegeben.
(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater,) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Gemeinde, zu befahren.
b) der Verkauf bzw. die Bewerbung von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
i) zu lärmen und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum-, Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
(9) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, gelten die Abs. 2 bis 8 entsprechend. Die Ausstellung eines Bedienstetenausweises nach Abs. 4 kann in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle – den Einheitlichen Ansprechpartner – nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden. Nähere Informationen über das Verwaltungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner sind über das Internetportal der Gemeinde Rangsdorf unter http://www.rangsdorf.de abrufbar.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort oder Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbau-

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

barem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, sind diese bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.
Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 11
Umbettung

(1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
   a) Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
   b) Grabstätten für Urnenbestattungen (von bis zu 4 Urnen)
   c) Urnengräber im anonymen Grabfeld
   d) Ehrengrabstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Grabstätten und ihre Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte für Grabstätten werden auf Antrag einzeln oder zu mehreren für Erdbestattungen auf die Dauer von 25 Jahren, für Urnenbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist ebenso möglich, wie die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
(2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben wurde.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
(5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu beräumen und vorhandene Grabmale und Einfassungen zu entfernen.
(6) Schon bei der Erteilung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
   c) auf die Stiefkinder
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   e) auf die Eltern,
   f) auf die vollbürtigen Geschwister,
   g) auf die Stiefgeschwister,
   h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Gräber dieser Grabstätte ist möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung eines Gebührenanteils. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zurückgegebene Grabstätte selbst abzuräumen.
(11) Die Gräber sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgende Maße haben:

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Einzelgrab:
Bruttofläche: Länge: 2,40 m
Breite: 1,00 m - 2,00 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 1,60 m
Breite: 0,60 m
Nutzungsmöglichkeit: Einzelgrab Erdbestattung mit oder ohne Urnenzubelegung

Doppelgrab:
Bruttofläche: Länge: 2,40 m
Breite: 2,40 m - 3,00 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 1,60 m
Breite: 2,00 m
Nutzungsmöglichkeit: Doppelgrab für 2 Bestattungen und mit oder ohne Urnenzubelegung

Urnengrab:
Bruttofläche: Länge: 1,40 m
Breite: 1,40 m - 1,80 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m
Nutzungsmöglichkeit: Urnenbelegung von bis zu 4 Urnen

§ 14
Anonymes Grabfeld

(1) Das Grabfeld für anonyme Beisetzungen ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 14 Jahren vergeben.
(2) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Blumen, Kränze und anderer Grabschmuck, der anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurde, sind nach spätestens 2 Wochen zu entfernen.
(3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17
Allgemeine Anforderungen

(1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
(2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zwischen Grabstein und Sockel sollen in der Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstelle auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
(3) Grabbetteinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein angelegt werden.
(4) Neben der Bepflanzung ist eine Abdeckung des Grabbettes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
(5) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen für die Grabstätten sind gemäß Festlegung § 13 Abs. 11 zulässig.
(6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
(7) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu 1,20 m^2 Ansichtsfläche zulässig. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,18 m stark sein.
Auf Grabstätten mit liegenden Grabtafeln aus Naturstein ist die Ansichtsfläche bis zu 0,45 m^2 zulässig. Liegende Grabmale aus Naturstein müssen eine Mindestdicke von 0,14 m aufweisen.

§ 18
Zustimmungserfordernis

(1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten schriftlich einzureichen.
(2) Den Anträgen sind beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Schrift, Ornamente und Symbole
In besonderen Fällen kann die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells im Maßstab 1 : 5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit der Grabmale weiterhin gewährleistet ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §17 Abs. 7.

§ 20
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Insbesondere ist es nicht gestattet, ungeeignete oder unwürdige Gefäße oder sonstige Gegenstände, z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen usw., zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten aufzustellen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
(4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen in Ordnung zu bringen.
(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde:
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
(4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 24
Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist bei der Gemeinde anzumelden.
(3) Es kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25
Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Klein Kienitz

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
(2) Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt nach § 5 Abs. 1;
c) entgegen des § 5 Abs. 3 handelt
d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert ;
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung § 11 Abs. 2, 4 und 5 vornimmt;
f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält § 17;
g) entgegen § 18 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmungen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
h) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
i) Grabmale und Grabausstattungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
j) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt;
k) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
l) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05. Dezember 2003 außer Kraft.

Rangsdorf, den 27.11.2009

(Siegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.11.2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GBVI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 27. November 2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 26. November 2009 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rangsdorf in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 1968 BGB die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:
Nutzungsgebühr: Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

1.	Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab	130,00 €
2.	Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab	260,00 €
3.	Grabstätten für Urnenbestattungen	50,00 €
4.	Urnengräber im anonymen Grabfeld	100,00 €

Gebühr für Wiedererwerb:
Sie ist in gleicher Höhe wie nach den Ziffern 1 bis 4 der Nutzungsgebühr fällig.
Gebühr für Verlängerung:
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch zu laufende Nutzungszeit, so ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.
Sie wird nach der Dauer der Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig berechnet.

II. Gebühren für Umbettungen

Genehmigungen für Umbettungen
nach § 11 der Friedhofssatzung 50,00 €

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

III. Sonstige Gebühren

a) Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten entsprechend § 6 der Friedhofssatzung für 5 Jahre einmalig 50,00 €

b) Erteilung der Genehmigung zur Bestattung von Personen die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde waren 100,00 €

c) Abräumen, Einebnen und Einsäen von Grabstätten einschließlich Grünflächenpflege 150,00 €

d) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow 30,00 €

§ 5
Erlass oder Ermäßigung von Gebühren

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren auf Antrag bei der Gemeinde ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003 außer Kraft.

Rangsdorf, den 27.11.2009

(Siegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister

Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes

Sprechstunden Jugendamt

Die nächste Sprechstunde findet am **19.01.2010** in der Zeit von 13:00 bis 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Zimmer 28, Tel. 033708/23650 statt.
Frau Zabel ist darüber hinaus per Mail erreichbar: Diana.Zabel@teltow-flaeming.de oder telefonisch unter 03371/608 3521 oder per Fax unter 03371/608 9150.

Gute Vorsätze fürs neue Jahr

Leider erhalten die Mitarbeiter des Ordnungsamtes oft Beschwerden, die sich auf nachbarschaftliche Streitigkeiten beziehen. Meist sind es nur Kleinigkeiten, die durch gegenseitige Rücksichtnahme wie z. B. die Vermeidung von Lärm während der sensiblen Tages- oder Nachtzeiten oder vorheriger Ankündigung einer Feierlichkeit vermieden werden könnten. In vielen Fällen würden die Störungen auch durch freundliches Ansprechen des Problems abgestellt werden können.
Jeder sollte sich so verhalten, wie er es auch vom anderen erwartet.
Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis schont die Nerven und erhöht die Lebensqualität.

Winterwartung

Das Ordnungsamt möchte nochmals auf die Pflicht der Anlieger zum Beräumen der Gehwege von Schnee und zum Streuen bei Eisglätte hinweisen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist und nur bei klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) Anwendung finden darf.

Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Rangsdorf 2010 – Änderung in der Kita Spatzennest

Der ursprünglich am 16.04.2010 vorgesehene Schließtag entfällt. **Der neue Schließtag ist der 15.03.2010.**
Ich bitte um Beachtung.

G. Siems
Leiterin des Ordnungs- und Sozialamtes

Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Stimmungsvoller Weihnachtsmarkt in Rangsdorf

Zunehmende Beliebtheit bei den Bürgern und Gästen

Zunehmender Beliebtheit erfreute sich der Rangsdorfer Weihnachtsmarkt rund um die Kirche.
Am Wochenende des 12./13. Dezembers pilgerten wieder zahlreiche Rangsdorfer und ihre Gäste in den alten Ortskern, um an den bunten Ständen, auf den umliegenden Höfen, beim Festival der Bäume und auch vor der ASB-Seniorenresidenz das Flair zu genießen.
Die ehrenamtlichen Retter des ASB luden wieder an Feuerschalen zu Suppe und Glühwein ein. Natürlich durfte auch die rosarote Zuckerwatte nicht fehlen.
Die Damen der Handarbeitsgruppe aus dem ASB-Seniorentreff boten gleich daneben vielfältige Strickartikel und Ketten an.
Weihnachtliche Stimmung kam auch bei den Auftritten der Lummerland-Fun-Tasten auf.
Die Kinder aus dem Groß Machnower Hort trotzten Kälte und klammen Fingern, um ihr Publikum auf Akkordeon und Melodika mit Weihnachtsliedern zu erfreuen.
Unter Leitung der Musikpädagogin Andrea Rieke-Itzigehl gelang es am Ende, die Rangsdorfer in einen großen Chor zu verwandeln.

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Wir gratulieren recht herzlich den im Januar geborenen Senioren

zum 75. Geburtstag	Gisela List
zum 75. Geburtstag	Werner Minge
zum 75. Geburtstag	Gertrud Mielert
zum 75. Geburtstag	Ursula Seiffert
zum 75. Geburtstag	Siegfried Hanke
zum 75. Geburtstag	Ernst Mielert
zum 75. Geburtstag	Rudolf Pirdßun
zum 75. Geburtstag	Brigitta Schiller
zum 75. Geburtstag	Ursula Manthei
zum 75. Geburtstag	Eva-Maria Marten
zum 75. Geburtstag	Renate Loll
zum 76. Geburtstag	Ingeborg Jetzschmann
zum 76. Geburtstag	Norbert Ansert
zum 76. Geburtstag	Harry Lott
zum 76. Geburtstag	Ilse Müller
zum 76. Geburtstag	Horst Spaude
zum 76. Geburtstag	Irene Eckleben
zum 77. Geburtstag	Dieter Bartels
zum 77. Geburtstag	Joachim Henschel
zum 77. Geburtstag	Dieter Bluschke
zum 78. Geburtstag	Rolf Göhlert
zum 78. Geburtstag	Wilhelm Kujath
zum 78. Geburtstag	Emmy Thiele
zum 78. Geburtstag	Heinz Markgraf
zum 78. Geburtstag	Marlene Engler
zum 79. Geburtstag	Günther Krummhaar
zum 79. Geburtstag	Egon Birkenfeld
zum 79. Geburtstag	Wolfgang Gräbe
zum 80. Geburtstag	Gertrud Doll
zum 80. Geburtstag	Ursula Wilde
zum 80. Geburtstag	Herbert Ohlendorf
zum 80. Geburtstag	Dr. Günter Leipold
zum 80. Geburtstag	Gerda Friebus
zum 80. Geburtstag	Helga Deutsch
zum 81. Geburtstag	Gustav Ruwe
zum 81. Geburtstag	Erika Koch
zum 81. Geburtstag	Walter Eckleben
zum 81. Geburtstag	Christa Rüdrich
zum 82. Geburtstag	Erich Lange
zum 82. Geburtstag	Werner Handt
zum 83. Geburtstag	Hildegard Rusch
zum 83. Geburtstag	Margot Schurig
zum 84. Geburtstag	Konrad Lehmann
zum 84. Geburtstag	Elisabeth Pohle
zum 84. Geburtstag	Heinz Schütz
zum 84. Geburtstag	Helga Bork
zum 84. Geburtstag	Herta Lenz
zum 85. Geburtstag	Ursula Anders
zum 85. Geburtstag	Werner Galow
zum 86. Geburtstag	Elfriede Benkmann
zum 86. Geburtstag	Liesbeth Herwig
zum 86. Geburtstag	Ilse Klein
zum 86. Geburtstag	Ruth Wawrzynoski
zum 88. Geburtstag	Gertrud Scholz
zum 89. Geburtstag	Elisabeth Schmidt
zum 89. Geburtstag	Edith Harder

Wie in Hollywood

Themenkarneval in der 36. GCR-Session 2009/2010

An die Filmmetropole Hollywood lehnt sich das närrische Treiben des Rangsdorfer GCR-Karneval in seinem diesjährigen Programm an. Elferrat und Tanzgarden laden alle Freunde, die Freude am Spaß im Karneval haben, am 6. und 13. Februar jeweils ab 19 Uhr (Einlass 18 Uhr) in die Festhalle des Seebad Casinos ein. Interessante Kostümpreise warten auf ihre Preisträger.
Freiwillige Publikumskomparsen erhalten von einer Keramikkünstlerin erworbene „Alternativoskar – Unikate“ Der traditionelle GCR-Kinderkarneval mit speziellem Programm überrascht die kleinen Narren der zunehmenden Teilnehmerzahlen rechnungstragend um 10 und 15 am Sonntag, dem 7. Februar. Der Kartenvorverkauf läuft bereits über die bekannten Vorverkaufsstellen.

Der GCR-Elferrat wünscht heut schon viel Freude am Spaß

Das 5. „Festival der Bäume“ in Rangsdorf

Zehn Pfefferkuchenhäuser, 34 Weihnachtsbäume und eine Gans

Am Mittwoch, dem 9. Dezember stapften 8 Vorschulkinder der DRK-Kita „Waldhaus“ mit ihrer Erzieherin Britta durch Rangsdorf. Ihr Ziel war die Scheune des Rangshofes, die Herr Schlüpen jedes Jahr zur Verfügung stellt, die einzigartige Veranstaltung des „Festivals der Bäume“ zu beherbergen. Im Gepäck hatten sie den Schmuck für den Baum der Kita. Helle Lichter, goldene Engel und Schleifen und bunte weihnachtliche Figuren wurden akribisch auf dem Bäumchen platziert, das nun nicht mehr lange Ruhe haben sollte.
Am Donnerstagabend schon füllte sich die Scheune mit vielen freundlichen Menschen, die gekommen waren, die Eröffnung des diesjährigen „Festivals der Bäume 2009“ zu erleben.
Weihnachtliche Musik von jungen Flötenspielerinnen und einem Cellisten aus Rangsdorf stimmte alle ein. Die Eröffnungsrede teilten sich die Vorsitzenden der Fördervereine der DRK-Kita „Waldhaus“, Michaela Gründig, der Grundschule Rangsdorf, Judith Dobrawa und der Grundschule Groß Machnow, Sandra Beyer. Doch eine hielt sich diesmal fast ein bisschen zu sehr im Hintergrund, Kimberley Nelson, die gebürtige Kanadierin, die die Idee zum Festival der Bäume aus ihrem Heimatland mitbrachte und in Anita Karle, die das diesjährige Festivalbild malte und stiftete, eine Mitstreiterin fand. Die beiden Frauen waren vor 5 Jahren die Fördervereinsvorsitzenden der Kita und Grundschule und mussten so einige Hindernisse aus dem Weg räumen, bis 2005 das Festival in Rangsdorf einzog.
In diesem Jahr gab es 34 wunderschön geschmückte Bäume, 1 Gans, 10 köstliche Pfefferkuchenhäuser und das Festivalbild anzuschauen und am Sonntag in der Verlosung zu gewinnen.
Man muss einfach mal dabei sein, wenn sich am Ende des Weihnachtsmarktwochenendes das große Tor der stimmungsvoll beleuchteten Scheune öffnet und den Glanz der festlichen Bäume preisgibt, die alsbald in den Stuben der glücklichen Gewinner erstrahlen werden.
Da freut man sich schon auf das „Festival der Bäume 2010“.

Mitglieder des Fördervereins der DRK-Kita „Waldhaus“ e.V. Rangsdorf

Festival der Bäume, Foto: Marko Sbach

Neue Ausstellung in der Bibliothek

In der Bibliothek Rangsdorf in der Seebadallee ist seit 12. Januar wieder eine neue Ausstellung zu besichtigen.
„Vom Dorf zur Siedlungsgemeinde Rangsdorf“ ist der Titel der vom Historiker Dr. Siegfried Wietstruk gestalteten Schautafeln. Ausschnitte aus historischen Landkarten zeigen das Dorf zwischen 1840 und 1900. Es wird an verschwundene Bauten im Dorf erinnert, so an den Gasthof Ziedrich und das Rittergut, aber auch daran, dass der Ort einst drei Bahnhöfe hatte, je einen an der Berlin-Dresdener Bahn, an der Königlichen Militär-Eisenbahn sowie an der Berliner S-Bahn. Fotos von Wohnhäusern, Gaststätten, Geschäften und dem Kino sowie Werbeanzeigen aus den Jahren nach 1928 lassen ebenso ein Bild der wachsenden Siedlungsgemeinde entstehen wie Aufnahmen vom Rangsdorfer See mit Seebad-Casino und Strandbad. Informiert wird auch über den Flughafen und das Flugzeugwerk. Luftaufnahmen aus der Zeit vor 1945 und nach 1990 gestatten interessante Blicke aus der Vogelperspektive.

Veranstaltungen in der Galerie KUNSTFLÜGEL

Sonntag, den 31. Januar um 15 Uhr
Die Kampmanns.
Wege der Künstlerfamilie von Rangsdorf in die Welt
Ausstellungseröffnung

Montag, den 8. Februar um 19 Uhr
1. Rangsdorfer Galeriegespräch
Zu Gast:
Hans-Otto Bräutigam
Moderation: Gisela Zimmer (rbb)

Hans-Otto Bräutigam war der erste brandenburgische Justizminister und in den achtziger Jahren nach Günter Gauss Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR.
Er hat ein Buch geschrieben: „Ständige Vertretung. Meine Jahre in Ost-Berlin“. Darin schildert er „jene Jahre in Ost-Berlin, die Zeit der Biermann-Ausbürgerung, Begegnungen mit DDR-Bürgern, die politischen Auseinandersetzungen beider deutscher Staaten und die Ständige Vertretung als seltsam sagenhaften Ort deutsch-deutscher Verhältnisse.“
Hans-Otto Bräutigam ist sehr verbunden mit der Kunst und kennt viele Künstler und auch Künstlerinnen, die auch in der GEDOK Brandenburg eine Rolle spielen.
1999 hat Hans-Otto Bräutigam in der damals noch in Bonn befindlichen Landesvertretung Brandenburg anlässlich der Ausstellung der GEDOK Brandenburg eine wunderbar sensible Eröffnungsrede gehalten.
Insofern ist der „KUNSTFLÜGEL“ genau der richtige Ort für dieses Gespräch und den Auftakt dieser Reihe.
Gisela Zimmer wird dieses erste Gespräch moderieren.

Vom Dorfanger in die Fichtestraße

Vor 80 Jahren wurde das „Rote Haus“ eingeweiht

Ab wann in Rangsdorf Schulunterricht erteilt wurde, ist nicht bekannt. Erstmalig wird ein Küster und Schulmeister Becker von 1776 bis 1784 genannt. In dieser Zeit und in den folgenden Jahrzehnten war die Wohnstube des Lehrers zugleich die Schulstube. Der Schulbesuch war unregelmäßig, weil die Kinder in der Landwirtschaft mitarbeiten mussten und die Eltern vielfach nicht das Schulgeld aufbringen konnten. Das Einkommen des Schulmeisters war trotz der zusätzlichen kirchlichen Dienste als Küster zu gering, um eine Familie mit oftmals vielen Kindern zu ernähren. Deshalb übten fast alle Lehrer noch ein Handwerk aus, meistens als Dorfschneider, so auch in Rangsdorf.
1863 konnte auf dem Dorfanger ein Schulneubau mit einer Lehrerwohnung und einer separaten Schulstube eingeweiht werden. Diese einklassige Dorfschule wurde bis zur beginnenden Parzellierung und Besiedlung ehemaligen Gutslandes, der Waldsiedlung nördlich der Seebadallee, genutzt. Dann stieg die Schülerzahl so, dass eine neue Schule erforderlich wurde.
Nach Plänen des Rangsdorfer Architekten Ernst Rang (* 07. 09. 1868 + 12. 03. 1937) entstand in der heutigen Fichtestraße / Ecke Fontaneweg der Neubau, wegen der roten Ziegel auch „Rotes Haus“ genannt. In Anwesenheit von Vertretern der Potsdamer Regierung und des Kreises Teltow erfolgte die feierliche Einweihung am 15. Februar 1930. Es begann mit einem Abschied von der Schule auf dem Dorfanger. Dann zogen Lehrer Fleischer, die Schülerinnen und Schüler sowie alle Gäste zur neuen Schule. Architekt Rang übergab die Schlüssel an den Gemeindevorsteher Henning, der dann im Jugendsaal die Gäste zur Einweihungsfeier begrüßte. Zum Programm gehörten neben Chorgesang, Bläsermusik und von Schülern vorgetragenen Gedichten Dankesworte des Lehrers, die Weiherede von Pfarrer Zinkernagel und Grußworte von Gästen. Ein Rundgang der Gäste durch das Haus und ein anschließendes gemütliches Beisammensein im „Rangsdorfer Hof“ beschloss die Feier.

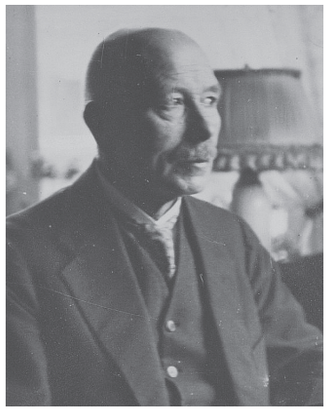

Der Architekt des „Roten Hauses“, Ernst Rang.

Der Schulneubau besaß zwei Klassenräume, zwei Lehrerwohnungen und eine Wohnung für den Schuldiener, später Hausmeister genannt. Es gab ferner Baderäume, eine Lehrküche und den erwähnten Jugendsaal. Der Neubau diente aber nicht nur der Schule. Hier zog auch das Gemeindeamt ein. Ein Raum war für den Gemeindevorsteher, eine weiterer als Schreibstube mit Platz für vier Beamte und ein Vorraum für das Publikum vorgesehen.
Ab 1. Oktober 1930 unterrichteten zwei Lehrer an dieser Schule, die immer mehr Schüler aufnehmen musste und 1938 bereits eine vierklassige Volksschule war. Mit der am 26. März 1939 eröffneten Schule in der Groß Machnower Straße, ab 1. April 1939 zu Rangsdorf gehörig, wuchs die Schullandschaft weiter.
Einen Überblick über die Rangsdorfer Schulgeschichte bis 1991 bietet meine entsprechende Ausstellung, die ab sofort in der Aula der Grundschule in der Clara-Zetkin-Straße anlässlich des 80jährigen Bestehens des „Roten Hauses“ bei Veranstaltungen auch für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Dr. Siegfried Wietstruk

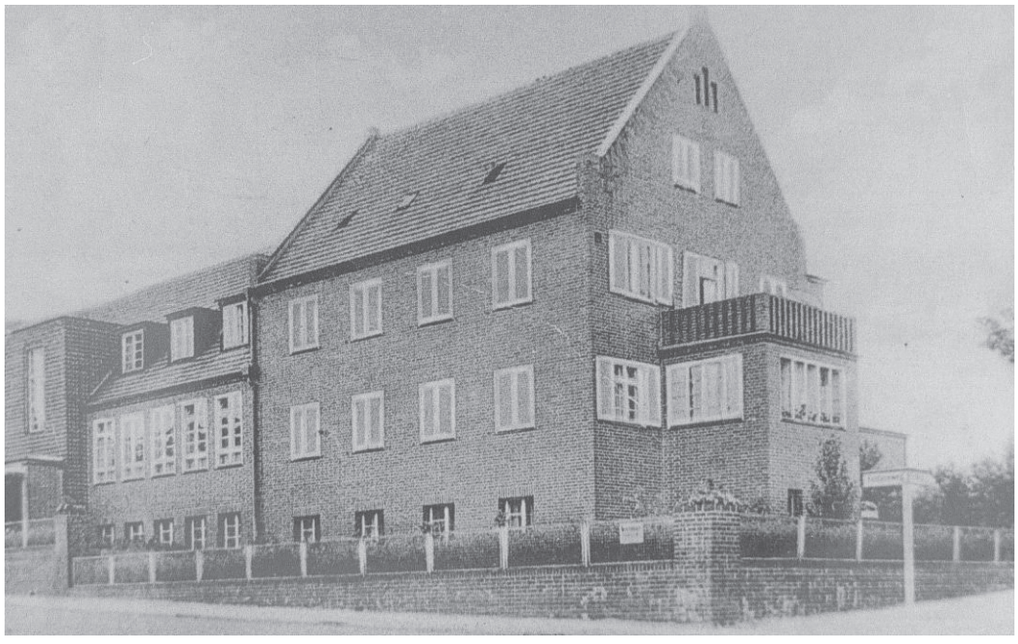

Schule in der Fichtestraße nach der Inbetriebnahme

Erfolge bei Meisterschaften

Zwei Treppchenplätze für Rangsdorfer Tänzerinnen

Am 28. November reisten die Juniorengarde und das Jugendtanzmariechen des GCR Rangsdorfer Karneval zu den Lausitzmeisterschaften im Karnevalistischen Tanzsport nach Ortrand.

An diesem Tag wurden 89 Wertungstänze aus mehreren Bundesländern der Jury präsentiert.

Die 9jährige Solotänzerin Miriam Fleischer musste sich gegen eine Konkurrenz von 15 Mariechen durchsetzen.

Mit einer tollen Leistung und 417 Punkten ertanzte sie sich überraschend in der Endabrechnung Platz 3 und musste lediglich 2 Tänzerinnen der Märkischen Tanzsportgemeinschaft aus Strausberg den Vortritt lassen.

Bereits ein Tanzwochenende zuvor, bestätigte Miriam ihre gute Form und ertanzte sich bei den bundesoffenen Niedersachsenmeisterschaften in Hannover einen guten 13. Platz und bei den Uckermarkmeisterschaften in Schwedt den 2. Platz.

In der Kategorie Gardetanz Junioren gab es mehrere Absagen aufgrund von Krankheit und auch die Rangsdorfer Mädchen starteten kurzfristig personell geschwächt in den Wettbewerb von 8 Gruppen.

Mit einer soliden Leistung, die aber nicht ganz an die Trainingsleistungen herankam, erkämpften sich die Rangsdorfer am Schluss ebenfalls Platz 3.

Der Sieg ging klar nach Schwarzheide und Platz 2 nach Eggersdorf.

Jetzt gilt es, die Tänze weiter zu verfeinern und bei den nächsten Saisonhöhepunkten im Frühjahr 2010 in Ludwigsfelde und Brandenburg sich in guter Verfassung zu präsentieren.

Aufs Tempo achten!

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung werden die Messfahrzeuge an folgenden Standorten eingesetzt:

18. Januar in Rangsdorf
19. Januar in Blankenfelde
20. Januar in Hennickendorf

21. Januar in Dabendorf
22. Januar in Rehagen
25. Januar in Wünsdorf

26. Januar in Baruth
27. Januar in Werben
28. Januar in Löwendorf

29. Januar in Märkisch Wilmersdorf

Sprechzeiten für Beratung

Hilfe für Schuldner und von Insolvenz Betroffene

Die Schuldnerberatung/ Insolvenzberatung findet an nachfolgenden Tagen in **Zossen** statt:
Jeden Dienstag, 9-18 Uhr
Schuldnerberatung bei Frau Schultz
Jeden Donnerstag, 9 -16 Uhr
Schuldnerberatung bei Frau Schultz
Jeden 2. Mittwoch, 9-17 Uhr
Insolvenzberatung bei Frau Jungnickel
Jeden 2. Mittwoch, 9 -15 Uhr
Schuldnerberatung bei Frau Jungnickel

Die Schuldnerberatung findet an nachfolgenden Tagen in **Ludwigsfelde** in der 5. Grundschule, August-Bebel-Str. 2 b statt:
Neu !!!Neu!!!Neu!!!!
jeden Donnerstag Schuldnerberatung bei Frau Hoffmann
Telefonische Terminvergabe unter 03377 20439-44 (Frau Schwarz)

Offene Sprechstunde der Schuldnerberatung in **Zossen** (ohne Terminvergabe):
Donnerstag, 18. Februar
9-12 Uhr und 14- 18Uhr

Sprechzeiten für die Verbraucherinsolvenzberatung:

Mittwoch, 20. Januar, 9-17 Uhr Freier Betreuungsverein TF e. V. Stubenrauchstr. 26
15806 Zossen
Frau Jungnickel
Mittwoch, 3. Februar, 9-17 Uhr Freier Betreuungsverein TF e. V. Stubenrauchstr. 26
15806 Zossen
Frau Jungnickel
Mittwoch, 17. Februar, 9- 17 Uhr Freier Betreuungsverein TF e. V. Stubenrauchstr. 26
15806 Zossen
Frau Jungnickel
Telefonische Terminvergabe unter 03377 20439-44 (Frau Schwarz)

Stadttheater Luckenwalde

23. Januar, 19 Uhr

„Das Land des Lächelns"
Operette in 3 Akten, Johann-Strauß-Operette Wien
Stadttheater - Theatersaal

30. Januar, 15 Uhr

„30 Jahre – Der Traumzauberbaum"
Das Geburtstagskonzert für Kinder und Familien
Stadttheater - Theatersaal

12. Februar, 19 Uhr

Galgentrio Berlin präsentiert
„Ganz ohne Weiber geht die Show`se nicht"
Theaterkeller

13. Februar, 19 Uhr

NORA LANTEZ und Compania **„Flamenco Impressionen"**
Stadttheater - Theatersaal

20. Februar, 20 Uhr

IC Falkenberg – Konzert
Theaterkeller

24. Februar, 10 Uhr

FAUST - Der Tragödie 1. Teil
Landesbühne Sachsen-Anhalt Lutherstadt Eisleben
Stadttheater - Theatersaal
(für Schülergruppen ermäßigter Eintritt)

Für alle Veranstaltungen erhalten Sie Tickets in der Touristinformation, Markt 11, Tel: 03371 / 672-500

Reise durch die Zeit

Archäologentag bietet am 24. Januar ein anspruchsvolles Programm

Wussten Sie, dass es im Landkreis Teltow-Fläming bereits im 3. Jahrhundert vor Christus eine Art Gewerbegebiet gab? Es befand sich in der Nähe des heutigen Ortes Glienick. Dort wurde im Rahmen einer Lehrgrabung der Freien Universität Berlin unlängst die älteste bisher bekannte Produktionsstätte für Eisen im norddeutschen Raum gefunden. Was die Archäologen bei dieser Gelegenheit noch alles entdeckt haben, ist Thema eines Vortrages beim nächsten Archäologentag Teltow-Fläming, der am 24. Januar 2010 stattfindet.

Um ein ganz anderes Metall ging es vermutlich jenen antiken Grabräubern, die sich an einem bronzezeitlichen Gräberfeld nahe Jüterbog zu schaffen gemacht haben.... Dass dort vor mehr als 3000 Jahren Langfinger am Werk gewesen sein müssen, lässt sich aus den Grabungen von Arco Dinter schließen. Die Gräber sind wahrscheinlich bereits kurz nach ihrer Fertigstellung vor mehr als 3000 Jahren beraubt worden. Ob die Diebe es auf die Grabbeigaben aus Bronze abgesehen hatten? Antworten gibt es ebenfalls beim 13. Archäologentag.

Dort kann man auch Neues über ein im Grunde sehr altes Bauwerk erfahren – das Frauenhaus in Baruth. In diesem Jahr begann die Sanierung des Gebäudes – dabei werden die Fundamente komplett unterfangen. Bei den Arbeiten stieß man auf ein mittelalterliches Fundament und hölzerne Baureste. Ihre Untersuchung zeigte, dass der Vorgänger des Schlosses – eine Burganlage – zu den ältesten mittelalterlichen Gebäuderesten im Landkreis Teltow-Fläming gehört. Immerhin stammen die Funde aus dem 12. bis 13. Jahrhundert. Sie blieben im torfigen Untergrund der Baruther Region, der teilweise bis zu 3 Meter stark ist, gut erhalten.

Interessant dürfte in diesem Zusammenhang auch der Vergleich zu früheren Ausgrabungen in Baruth sein. 1997 hatte es dort vor dem Bau eines Wohn- und Geschäftshauses entsprechende Untersuchungen gegeben. Dabei ließen sich fünf Bauphasen feststellen, die vom Mittelalter bis zur Neuzeit reichen. Auch hier blieben in den Torfschichten zahlreiche Bauhölzer und Funde aus organischen Materialien des 13. bis 15. Jahrhunderts erhalten. Christine Lutz wertete die Grabung aus und verglich die Ergebnisse mit weiteren Untersuchungen aus Baruth und anderen brandenburgischen Städten.

Bei archäologischen Untersuchungen in Dorf- und Stadtkernen werden oft Reste älterer Wegebauten gefunden. In Rangsdorf stieß man auch auf urgeschichtliche Siedlungsspuren und im Dorfkern sogar auf Reste einer spätslawischen Siedlung. In Dahme wurden beim Ausbau mehrerer Straßenzüge konstruktive Elemente älterer Straßen und Gräben sowie Reste von Häusern entdeckt. René Bräunig und Tanya Armbruester werden darüber berichten.

Wer mehr über diese und viele andere Themen der Regionalgeschichte erfahren will, dem sei der Besuch des 13. Archäologentages Teltow-Fläming empfohlen. Er findet am Sonntag, 24. Januar, ab 9.45 Uhr im Festsaal Grüne Passage am Brandenburger Platz 35 in Blankenfelde statt. Veranstalter ist einmal mehr die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Bei der diesjährigen Auflage des Archäologentages stellen insgesamt acht Vorträge die aktuellen Ausgrabungen, Funde und Forschungen des Jahres 2009 vor. Dabei wird ein Bogen von der Bronze- über die Eisen- und Slawenzeit bis hin zum Mittelalter und zur Neuzeit gespannt.

Im Anschluss an den öffentlichen Vortragsteil treffen sich die Beauftragten für Denkmalpflege. Dieses Ehrenamt üben derzeit 16 Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Teltow-Fläming aus.

Auch Kinder und Jugendliche sind zum Archäologentag herzlich willkommen. Speziell für sie gibt es ein Schülerquiz mit Preisen und eine Leseecke. Bücherstände mit antiquarischer Literatur zu Archäologie und Geografie, ein Informationsstand der Archäologischen Gesellschaft in Berlin und Brandenburg e.V. und vieles mehr bereichern das Angebot des Archäologentages Teltow-Fläming.

Ev. Kirchengemeinden Rangsdorf und Groß Machnow-Klein Kienitz

Gottesdienste

Sa 16.01.

18:00 Uhr	Rangsdorf	Abendandacht mit Gesängen aus Taizé

So 17.01.

09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst

So 24.01.

09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst mit Vorstellung bzw. Verabschiedung Ehrenamtlicher

So 31.01.

09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst

So 07.02.

09:30 Uhr	Rangsdorf	Abendmahlsgottesdienst

So 14.02.

09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst

Kinder- und Krabbelgottesdienste im Rangsdorfer Gemeindezentrum Sonntag, 14.02. um 10 Uhr.

Andacht in der Seniorenresidenz, Seebadallee 19
Dienstag, 18.02. um 10:30 Uhr.

Angebote zum Gottesdienst in Rangsdorf
Wem der Weg zum Gottesdienst zu beschwerlich ist und wer im Auto zum Gottesdienst mitgenommen werden möchte, melde sich bitte jeweils bis zum Freitag vor dem Gottesdienst im Gemeindebüro (Telefon 20035). Nach dem Gottesdienst sind alle zum Kirchenkaffee im Gemeindezentrum eingeladen.

Evangelisches Gemeindezentrum Rangsdorf

Selbstverteidigung
montags, 18.30 Uhr, in der Friedensallee

Kammermusikensemble „Klangspur“
donnerstags, 18.00 Uhr im Gemeindezentrum und nach Vereinbarung

Flötenensemble
dienstags um 20 Uhr

Kinderkreise „Arche Noah“
mittwochs ab 17.00 Uhr, Käferkreis (3 bis 6 Jahre) und Waschbären (6 bis 9 Jahre) und Kängurus (9 bis 12 Jahre)

Junge Gemeinde
mittwochs ab 19.00 Uhr

Seniorenkreis
donnerstags 21.01., 04.02. und 18.02. jeweils ab 13.30 Uhr. Mit Fahrdienst.

Spielgruppe
freitags von 9.30 bis 11.30 Uhr (1 bis 3 Jahre) donnerstags von 9.30 bis 11.00 Uhr (bis 1 Jahr) Unkostenbeitrag: 1 Euro/Teilnahme/Tag

Kirchenchor
freitags ab 19.30 Uhr

Trauerbewältigungsgruppe
nach Absprache, Kontakt über Pfarrer Pagel

Gemeindebüro Rangsdorf
Im Büro im Gemeindezentrum, Seebadallee 27, erreichen sie die Büroleiterin Frau Wenger, Pfarrer Pagel und den Friedhofsverwalter Herrn Krüger freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Bei Frau Wenger können Sie das Gemeindekirchgeld, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und Spenden einzahlen. Telefon: 20 035.

Herzliche Einladung ins Alte Pfarrhaus Groß Machnow

Frauenkreis
Donnerstag, 11.02., 15.00 Uhr

Spielnachmittag
Dienstag, 19.01., 16.02., jeweils 14.00 Uhr

Sprechstunde
Pfarrer Pagel: Do., 11.02., 17 - 18:30 Uhr

Fast jeder wünscht Beistand

Neuer Ausbildungskurs für die ambulante Hospizarbeit

Der 2. Luckenwalder Hospiztag am 18. November 2009 hat wieder einmal das große Interesse an der Hospizarbeit deutlich zum Ausdruck gebracht. Wohl fast jeder wünscht sich bei schwerer Erkrankung und am Lebensende Schmerzfreiheit, Beistand und Unterstützung und ist froh, wenn ihm gut ausgebildete Hospizmitarbeiter in dieser schwierigen Zeit zur Seite stehen. Darum bieten wir wieder eine neue Ausbildung im Grundkurs seit 6. Januar für ambulante Hospizmitarbeiter an. Noch sind einige Plätze frei. Die Anmeldungen werden nach Posteingang berücksichtigt. Übersteigen die Anmeldungen die Platzkapazitäten, ist für 2011 ein neuer Kurs geplant. Es finden 13 Veranstaltungen bis Juni 2010 statt. Die Teilnehmer treffen sich jeden 2. Mittwoch von 16.30-19.30 Uhr und an 2 Samstagen von 10.00 - ca. 17.00 Uhr. Im 2. Halbjahr schließt sich dann der Aufbaukurs an.

Informationen und Anmeldung:
Ambulanter Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e.V.
Saarstr.1,
14943 Luckenwalde,
03371 / 69 91 77
Koordinatorin: Birgit Vater

Umfassende Vorarbeit geleistet

Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Kreistages Teltow-Fläming hat in seiner jüngsten Sitzung Ende November 2009 die Anwendung einer neuen Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) empfohlen.

Der Entwurf der neuen Handlungsempfehlung wurde zuvor mehrmals im Ausschuss für Jugend und Soziales sowie in einer Anhörung unter Beteiligung der ARGE Teltow-Fläming mit Abgeordneten des Kreistages sowie mit Vermieter- und Bürgervertretungen diskutiert und anschließend überarbeitet.

Am 25. Juni 2009 hatte Landrat Peer Giesecke die Trägerversammlung der ARGE Teltow-Fläming informiert, dass er die vorliegende neue Handlungsempfehlung vom 4. Mai 2009 per Verfügung zum 1. Juli 2009 in Kraft setzt. Dies wurde der ARGE mit Schreiben vom 26. Juni 2009 nochmals mitgeteilt.

Auch das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 2. Juli 2009 (AZ: B 14 AS 36/08 R) bezüglich der Übernahme der tatsächlichen Heizkosten wurde nach seiner Veröffentlichung und nach Absprache mit dem Landkreis von der ARGE Teltow-Fläming in der täglichen Praxis umgesetzt. Im Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming erfolgt die analoge Anwendung in den Bereichen Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zudem wurde die aktuelle Rechtssprechung eingearbeitet, insbesondere von drei Grundsatzurteilen des Bundessozialgerichtes zu den Themen Bemessung der angemessenen Heizkosten, angemessene Wohnfläche bei Eigentümern und Abzug der Warmwasserkosten von den Heizkosten. Bereits seit dem 15.07.2008 berücksichtigte die ARGE Teltow-Fläming die drei Urteile, da schon zu diesem Zeitpunkt die grundsätzliche Genehmigung des Landkreises zur Anwendung vorlag.

Zu der bisher gültigen Handlungsempfehlung gab es im Jahr 2008 umfangreiche Datenerhebungen. Das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming hat dazu einen Großteil der Wohnungsbaugenossenschaften und privaten Vermieter im Landkreis angeschrieben, um die tatsächliche Höhe der Nettokaltmieten zu ermitteln. Insgesamt wurden dafür 13870 Angaben ermittelt und ausgewertet. Für einzelne Gemeinden lagen für bis zu 57 Prozent der Mietwohnungen die entsprechenden Angaben vor. Das ist weitaus mehr als der Gesetzgeber vorgibt – er sieht bereits mindestens 10 Prozent des örtlichen Mietwohnungsbestandes als ausreichend an. Damit hat der Landkreis Teltow-Fläming eine sehr umfassende und gründliche Vorarbeit geleistet.

Die neue Handlungsempfehlung ist auf der Homepage des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht. Sie kann unter www.teltow-flaeming.de unter der Dienstleistung „Kosten der Unterkunft“ eingesehen werden. Zum Vergleich ist auch die bisher gültige Version veröffentlicht worden.

Abitur am OSZ

Bis zum 5. März haben die Schülerinnen und Schüler der jetzigen 10. Klassen die Möglichkeit, sich für das Berufliche Gymnasium am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming anzumelden und dort den Bildungsgang Gymnasiale Oberstufe zu absolvieren. Damit wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

Allen interessierten Eltern, Schülerinnen und Schülern bietet das OSZ die Möglichkeit, sich zum Bildungsgang Abitur zu informieren. Die Schulleitung erteilt am **3. März 2010 von 15 bis 19 Uhr** Auskunft über den Weg zum Abitur, zu Unterrichtsformen und zur außerunterrichtlichen Arbeit. In der Veranstaltung besteht auch die Möglichkeit zur Besichtigung der Schule.

Das Oberstufenzentrum Teltow-Fläming bietet als Besonderheit für das 2. Leistungskursfach die Wahl zwischen drei Schwerpunkten:

1. Sozialwesen mit den Fächern Pädagogik, Psychologie
2. Wirtschaft mit den Fächern Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Rechnungswesen oder
3. Technik mit dem Fach Gestaltungs- und Medientechnik.

Auf Grund der hohen Fachkompetenz in den angebotenen Schwerpunkten wird eine realitätsbezogene schulische Ausbildung gesichert.

Das Oberstufenzentrum Teltow-Fläming befindet sich in Luckenwalde, An der Stiege 1, und ist unter Telefon (03371) 40100 zu erreichen.

Information zum Kinderschutz

Neu erschienen ist dieser Tage ein Flyer des Netzwerks Kinderschutz Teltow-Fläming. Unter dem Motto „Vernachlässigt? Geschlagen? Missbraucht?“ thematisiert er die Problematik Kindeswohlgefährdung und vermittelt Wissenswertes sowie zahlreiche Informationen.

Der Flyer benennt mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung und erläutert, woran man diese erkennt. Er stellt klar, dass Kinderschutz nicht nur eine Sache von Behörden, Institutionen oder Netzwerken ist, sondern alle Bürgerinnen und Bürger das Recht und die Pflicht haben, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Aus diesem Grund gibt es auch eine ganze Seite mit Hinweisen, wie man selbst aktiv werden kann, wenn man in seinem Umfeld eine Kindeswohlgefährdung vermutet. In diesem Zusammenhang werden auch die Zuständigkeiten einzelner Institutionen erläutert und das Netzwerk Kinderschutz vorgestellt. Komplettiert wird der Flyer von einer umfangreichen Liste mit Ansprech-partnern zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie einer Auflistung von möglichen Notrufnummern. Der Flyer wird dieser Tage an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen ausgeliefert und wird u. a. in Kindereinrichtungen oder Schulen ausgelegt. Er ist an der Bürgerinformation der Kreisverwaltung sowie im Amt für Jugend und Soziales der Kreisverwaltung Teltow-Fläming erhältlich. Ansprechpartnerin ist Kinderschutzkoordinatorin Heike Becker-Heinrich, Tel. (03371) 608-3520. Bei ihr können auch größere Stückzahlen des unentgeltlich erhältlichen Flyers bestellt werden.